

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Aus der Rechtsprechung

Die Überlassung eines Pkw an einen Dritten, damit dieser das Fahrzeug zu einer Werkstatt bringt, um einen Auftrag zu erteilen und danach den Pkw zurückzubringen, beinhaltet einen Auftrag im Sinne des § 662 BGB. Das Verhalten ist keine Gefälligkeitsfahrt, die keine rechtliche Verbindlichkeiten begründet.

Eine solche Geschäftsbesorgung lässt den Schluss auf einen mit der Auftragserteilung verbundenen stillschweigenden Haftungsverzicht des Auftraggebers für einen vom Auftragsnehmer verursachten, nicht von der Haftpflicht – oder Kaskoversicherung – des Auftraggebers gedeckten Schaden zu, soweit dieser nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

(Leitsatz der Redaktion)

Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 18.11.1997 – 17 U 103/96

Aus den Gründen:

Die zulässige Berufung des Beklagten hat in vollem Umfang Erfolg. Daraus folgt zugleich die Erfolglosigkeit der unselbständigen Anschlussberufung des Klägers.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist der Beklagte dem Kläger für den vom Beklagten am Pkw des Klägers am 15.03.1995 verursachten Totalschaden nicht schadensersatzpflichtig.

Das Landgericht ist anscheinend davon ausgegangen, dass es sich bei der Überführung des Pkws des Klägers durch den Beklagten in eine Reparaturwerkstatt um ein reines Gefälligkeitsverhältnis handelte, welches allerdings die deliktische Haftung des Gefälligen wegen Eigentumsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB nicht ausschließt (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 46. Aufl. 1997 Einleitung vor § 241 Rn. 9, 10), und hat eine daraus folgende Haftung des Beklagten – unter Berücksichtigung eines gleichwohl mitwirkenden Verschuldens des Klägers – bejaht. Die der hälftigen Schadensersatzverpflichtung des Beklagten vom Landgericht zugrunde gelegten Tatsachen und ihre Bewertung im Rahmen des § 254 Abs. 1 BGB sind zwar entgegen der Ansicht beider Rechtsmittelführer völlig zutreffend.

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts ist die Haftung des Beklagten jedoch aufgrund eines stillschweigenden Haftungsverzichts für einen Sachschaden bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Entgegen der Ansicht des Beklagten handelte



es sich bei der Überführung des Pkws des Klägers in eine Werkstatt nicht um eine keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründende Gefälligkeit, sondern um einen sogenannten Gefälligkeitsvertrag, nämlich einen Auftrag im Sinne des 5 662 BGB (vgl. dazu Palandt/Heinrichs a.a.O., Einleitung vor 5 241 Rn. 9). Nachdem der Kläger sein ursprüngliches Vorbringen, der Beklagte habe sich seit dem 14.03.1995 im Besitze des Fahrzeuges befunden, er habe ihn, den Kläger, in der Nacht vom 14./15.03.1995 um Überlassung des Fahrzeuges für eine sogenannte Spritzfahrt gebeten, er habe es am nächsten Morgen gegen seinen, des Klägers, ausdrücklich telefonisch erklärten Willen in die Werkstatt gefahren, in der Berufungsinstanz nicht mehr aufrecht erhalten hat, ist davon auszugehen, dass der Beklagte sich auf Bitten des Klägers bereit erklärte, dessen Pkw am Vormittag des 15.03.1995 in eine Werkstatt zu bringen, um den Pkw vor dem am nächsten Tage beabsichtigten Verkauf vermessen und gegebenenfalls die Spur nachstellen zu lassen. Dies hat der Beklagte im Rechtsstreit von Anfang an so vorgetragen und ist durch die vom Senat durchgeführte Beweisaufnahme erwiesen. Die Zeugen ... und ... haben übereinstimmend bestätigt, dass die Parteien nach einem gemeinsamen abendlichen Zusammentreffen mit den beiden Zeugen in einem Lokal in ... als erste gemeinsam aufbrachen, um zunächst im Pkw des Klägers zu dessen Wohnung zu fahren und den Kläger dort abzusetzen; von dort sollte der Beklagte das Fahrzeug zunächst zu seiner Wohnung fahren, um es dann am nächsten Morgen in eine Reparaturwerkstatt in ... zum Vermessen und Nachstellen der Spur zu bringen und es anschließend bei dem Kläger abzuliefern. Dass der Beklagte nach Ausführung dieses Auftrages auf der Rückfahrt verunglückte, ist unstrittig. Die Aussagen der Zeugen unterscheiden sich lediglich insoweit, als der Zeuge ... diesen Sachverhalt als Erklärung des Klägers aufgrund einer offensichtlich mit dem Beklagten schon vorher getroffenen entsprechenden Vereinbarung geschildert hat, während der Zeuge ... bekundet hat, diese Vereinbarung sei erst vor dem Aufbruch der Parteien in Gegenwart der Zeugen getroffen worden. Dadurch wird indessen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen über die zwischen den Parteien getroffene und tatsächlich am nächsten Tage vom Beklagten ausgeführte Vereinbarung nicht beeinträchtigt, zumal beide Zeugen erklärt haben, dass jedem von ihnen, also den Zeugen und den Parteien, aufgrund ihrer gemeinsamen Bekanntschaft oder Freundschaft mit regelmäßigen Zusammentreffen in ... Lokalen bekannt war, welches Auto jeder von ihnen fuhr, ebenso die Verkaufsabsicht des Klägers hinsichtlich seines Pkw ... Auch die von den beiden Zeugen gegebene Begründung, weshalb sie sich an diesen Vorgang nach über zwei Jahren noch erinnern könnten, erscheint plausibel; alle Beteiligten waren seinerzeit mehr oder weniger miteinander befreundet, die Zeugen erfuhren noch am Unfalltage von dem schweren Unfall des Beklagten, der hinsichtlich seiner Verletzungen noch verhältnismäßig glimpflich abgelaufen war, in ihrem Kreise wurde über die Ursachen eines solchen Unfalles gesprochen, ebenso über die nachfolgende Inanspruchnahme des Be-

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



klagen durch den Kläger wegen des Fahrzeugschadens. Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen sind nicht ersichtlich, beide Zeugen waren seinerzeit mit beiden Parteien befreundet. Ein sachliches Interesse am Ausgang des Rechtsstreits ist nicht erkennbar.

Danach hat sich der Beklagte bereit erklärt, wegen der Verhinderung des Klägers dessen Pkw in eine Werkstatt in ... zu überführen, dort den Auftrag zur Vermessung und ggf. Nachstellung der Spur zu erteilen und das Fahrzeug dem Kläger zurückzubringen.

Der Beklagte hat unbestritten weiter vorgetragen, dass er die Werkstattrechnung für den Kläger bezahlt, nach kurzer Fahrt nochmals in die Werkstatt zurückgefahren sei und eine nochmalige Überprüfung veranlasst habe, weil der Wagen noch immer nach links gezogen habe. Die von dem Beklagten übernommene Tätigkeit ging danach über den Rahmen einer bloßen Gefälligkeit erheblich hinaus, er hatte es übernommen, für den Kläger unentgeltlich ein aus tatsächlichen — Überführungsfahrten — und rechtlichen Handlungen — Auftragserteilung, Überwachung und Abwicklung — bestehendes Geschäft zu besorgen.

Anlass und Inhalt dieser Geschäftsbesorgung lassen den Schluss auf einen mit der Auftragserteilung verbundenen stillschweigenden Haftungsverzicht des Klägers als Auftraggeber für einen von dem Beklagten als Auftragnehmer verursachten, nicht von der Haftpflicht- oder Kaskoversicherung des Klägers gedeckten Schaden zu, soweit dieser nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wird. Der Gedanke eines solchen konkludenten Haftungsverzichts ist in der Rechtsprechung für sogenannte Gefälligkeitsfahrten entwickelt worden, bei denen der gefällige Fahrer den — nicht mehr fahrtüchtigen — Halter in dessen Pkw fährt und dabei verunglückt (vgl. etwa OLG Bamberg NJW-RR 1986, 252; OLG Frankfurt (8. Zivilsenat) NJW-RR 1986, 1350; Palandt/Heinrichs § 254 Rn. 70-73, 79-81). Im Unterschied zu den beiden zitierten obergerichtlichen Entscheidungen, bei denen sich der Gefälligkeitsfahrt zugrunde liegende schuldrechtliche Sonderverbindungen nicht feststellen ließen, bestand im vorliegenden Falle — wie dargelegt — zwischen den Parteien ein Auftragsverhältnis im Sinne des § 662 BGB. Die für einen ergänzenden stillschweigenden Haftungsverzicht maßgeblichen Umstände sind darin zu erblicken, dass die vom Beklagten übernommene Geschäftsbesorgung im ausschließlichen Interesse des Klägers lag, der Beklagte daraus keinerlei Vorteil erlangen wollte und konnte, und dass die Ausführung der Geschäftsbesorgung, nämlich die Überführung und Rückführung eines Kraftfahrzeuges stets mit einem gewissen Schädigungsrisiko verbunden ist, weshalb die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Diese deckt nun gerade den hier streitigen Haftpflichtanspruch des Klägers gegen den Beklagten

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



als »mitversicherte Person« — berechtigter Fahrer im Sinne des § 10 Nr. 2 c AKB – wegen Sach- oder Vermögensschäden nicht, § 11 Nr. 2 AKB. Da unstreitig der Kläger für den total beschädigten Pkw keine Fahrzeugvoll-(kasko)-versicherung abgeschlossen hatte, war der Beklagte hinsichtlich eines von ihm verursachten Unfallschadens an dem Pkw des Klägers nicht versichert. Die Frage eines eventuellen Versicherungsschutzes wurde nach dem Prozess vorbringen beider Parteien zwischen ihnen offensichtlich bei der Erteilung des Auftrages an den Beklagten nicht erörtert; der Risikoausschluss nach § 11 Nr. 2 AKB wegen Sach- und Vermögensschäden dürfte in der Bevölkerung auch wenig bekannt sein. Wenn sich der Beklagte bei der Auftragserteilung an ihn dieser versicherungsrechtlichen Situation bewusst gewesen wäre und den Kläger darauf hingewiesen hätte, wäre aufgrund der seinerzeitigen Freundschaft zwischen den Parteien mit großer Wahrscheinlichkeit ein entsprechender Haftungsverzicht des Klägers vereinbart worden. Hätte der Kläger dies abgelehnt, kann mit ebenso hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass der Beklagte dann die Ausführung der ihm angesonnenen Geschäftsbesorgung abgelehnt hätte. Die dargestellte Interessenlage beider Parteien hinsichtlich der dem Beklagten übertragenen Geschäftsbesorgung und der fehlende Versicherungsschutz des Beklagten für Sachschäden am Pkw des Klägers rechtfertigen den Schluss auf einen konkludenten Haftungsverzicht hinsichtlich dieses Schadensrisikos, da nach der Lebenserfahrung davon ausgegangen werden kann, dass der Kläger bei Erörterung des Haftungsproblems einem solchen Haftungsverzicht zugestimmt hätte.

Dieser konkludente Haftungsverzicht war indessen beschränkt auf Sachschäden und sollte nicht Haftpflichtansprüche des Klägers wegen Personenschäden umfassen, wenn etwa der Kläger als Insasse mitgefahren wäre; insoweit genießt der Beklagte nach § 10 Nr. 2 c Versicherungsschutz, ein Haftungsverzicht käme insoweit lediglich dem Haftpflichtversicherer zugute und widerspräche dem wohlverstandenen Interesse der Beteiligten; deshalb kann nicht angenommen werden, dass sich ein stillschweigender Haftungsverzicht auf derartige durch Versicherungsansprüche gedeckte Schadensersatzverpflichtungen des gefälligen Fahrens erstrecken soll (vgl. OLG Frankfurt, NJW RR 1986, 1350; Palandt/Heinrichs a.a.O. § 254 Rn. 71, 80, 81).

Ebenso wenig kann ein stillschweigender Haftungsverzicht für eine grob fahrlässige oder gar vorsätzliche Schadensherbeiführung – auch bei unversichertem Haftungsrisiko – angenommen werden (Palandt/Heinrichs a.a.O., § 254 Rn. 71; Geigel, Haftpflichtprozess, 20. Aufl. 1990 Kap. 12, Rn, 34). Auf das Ansinnen eines Haftungsverzichts auch für grobe Fahrlässigkeit wird sich ein Fahrzeughalter nicht einlassen und braucht es nach § 242 BGB auch nicht. Umgekehrt erscheint die Haftung des Beauftragten im Falle grober Fahrlässigkeit auch nicht unbillig, zumal ein bestehender Versicherungsschutz einer Kaskoversicherung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Versicherungsfalles durch den mitversicherten Fahrer gemäß § 61 VVG entfallen würde.

Eine grobe Fahrlässigkeit des Beklagten bei der Herbeiführung des Unfalles kann indessen nicht festgestellt werden. Der Kläger ist für seine Behauptungen, der Beklagte sei in Kenntnis der völlig abgefahrenen Reifenprofile mit für die winterlichen Straßenverhältnisse weit überhöhter Geschwindigkeit gefahren und deshalb ins Schleudern und von der Fahrbahn abgekommen, beweisfällig geblieben. Der Beklagte hat behauptet, dass er die absolute Verkehrsuntauglichkeit der Reifen nicht habe erkennen können, denn die Reifenschultern hätten noch Profil aufgewiesen, während im Mittelbereich alle vier Reifen weniger als 1 mm Profiltiefe aufgewiesen hätten. Weder habe der Kläger ihn auf den absolut verkehrsuntüchtigen Zustand der Reifen hingewiesen, noch habe er, der Beklagte, aus dem Hinweis des Mitarbeiters der Firma ..., demnächst sei eine Investition in die Reifen fällig, erkennen können und müssen, dass die Reifen absolut verkehrsuntauglich gewesen seien und das Fahrzeug mit diesen Reifen im Straßenverkehr nicht mehr hätte bewegt werden dürfen. Bei dem von dem Sachverständigen ... nach dem Unfall in seinem Gutachten vom 24.03.1995 (Bl. 6/7 d. A.) festgestellten Profilizustand der Reifen »1-1-0-0 mm« hätten entsprechende Feststellungen und Weisungen eines Reifenfachunternehmens erwartet werden können und müssen. Das Fahrzeug hätte in diesem festgestellten Zustand von der Werkstatt nicht zur Wegfahrt freigegeben werden dürfen.

Die Feststellungen des Landgerichts, der Beklagte sei auf regennasser Straße mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70km/h oder knapp darüber gefahren, er sei angesichts der abgefahrenen Reifen ein Risiko eingegangen, rechtfertigt deshalb noch nicht die Bewertung des Verschuldens des Beklagten als grobe Fahrlässigkeit, nämlich als Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem Maße, dem Unterlassen einfachster, ganz naheliegender Überlegungen und dem Nichtbeachten von Verhaltensregeln, die im gegebenen Falle jedem einleuchten mussten (vgl. Palandt/Heinrichs a.a.O., § 277 Rn. 2). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beklagte Kenntnis davon hatte, dass der Kläger das Fahrzeug bis zuletzt regelmäßig fuhr und es am nächsten Tage einem Kaufinteressenten vorführen wollte. Danach brauchte sich dem Beklagten nicht die Möglichkeit aufzudrängen, dass dieses Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher war und im öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr hätte benutzt werden dürfen.

Der Beklagte kann sich deshalb gegenüber der Schadensersatzforderung des Klägers auf den der übernommenen Geschäftsbesorgung für den Kläger zugrunde liegenden stillschweigenden Haftungsverzicht für infolge einfacher Fahrlässigkeit verursachte Schäden an dem Fahrzeug berufen, so dass seine Haftung entfällt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die weiteren Nebenentscheidungen beruhen auf § 708 Nr. 10, 713, 546 Abs. 2 ZPO. Zur Zulassung der Revision besteht keine Veranlassung.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Seite 6/6